Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Herausgegeben von Pappenheim.

33ter Jahrgang. — № 57. — 3tes Quartal.

Ratibor den 18. Juli 1835.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf unbrauchbarer kassirten Akten und zwar ungefähr 27 Centner zum allgemeinen Verbrauch zuläßig und ungefähr 20 Centner zum Einstampfen bestimmt, ist ein Termin auf den 20. August c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Zentzytzki auf dem Oberlandes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu Kauflustige insbesondere Papiermüller vorgeladen werden, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare Zahlung erfolgen soll, der Käufer der zum Einstampfen bestimmten Akten sich schriftlich verpflichten muß, solche bei einer den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigenden Konventionalstrafe wirklich einstampfen zu lassen, und bis dahin, daß solches geschehen, Niemanden deren Durchsicht zu gestatten.

Ratibor den 30. Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die zur Oberförsterei Paruschowitz gehörigen Imieliner Forsten, welche im Pleßner Kreise, in der Nähe des Grenzflusses Przemsa, eine Meile von Neu-Berun liegen, aus den untereinander nicht zusammenhängenden Parzellen Rzutna, Kozitow, Gorki, Podlenze und Wilka bestehen, und einen Flächen-Inhalt von 4444 Morgen 25 []Ruthen Waldboden, und außerdem 1410 Morgen in der Nähe der Forsten liegenden Hütungsblößen haben, sollen mit dem darauf stehendem Holze, in Kiefern und Tannen, ferner mit der Jagd und den dazu gehörigen Forst-Dienst-Ländereien und einem Waldwärter-Etablissement sammt den darauf lastenden Servituten an freiem Raff- und Lese-Holz und freier Hütung einiger Ort-

schaften des Rennt-Amts Imielin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Licitations-Termin am 10 August d. J. in Neu-Berun vor dem Regierungs- und Forst-Rath Maron ansteht, welcher um 10 Uhr Morgens beginnt und um 6 Uhr Abends geschlossen wird.

Kaufliebhaber werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß:

1. die nähern Licitations-Bedingungen schon vor dem Termin sowohl bei unserer Forst-Registratur als auch bei dem Rennt-Amte Imielin eingesehen werden können,
2. die Feststellung und Ablösung der Holzungs- und Hütungs-Servitute im Gange und zum baldigen Abschluß vorbereitet ist,
3. die Taxe von dem Holze und dem Grund und Boden auf circa 15000 rtlr. zu stehen gekommen ist,
4. jeder Licitant zur Sicherstellung seines Gebots ein Viertheil desselben im Licitations-Termine als Caution deponiren muß,
5. zum Absatz der haubaren Hölzer nicht allein in der Umgegend, sondern auch auf dem sehr nahe liegenden Przemsa-Fluß nach Krakau hin Gelegenheit vorhanden ist,
6. der Boden nach seiner Beschaffenheit in mehreren Forst-Parzellen zu Acker und Wiese umzuschaffen ist,

Uebrigens wird auf Erfordern sowohl der Oberförster Schwerdtfeger von Paruschowitz als auch der Förster Tiller von Imielin den Kaufliebhabern die oben gedachten Forstparzellen speziell vorzeigen.

Oppeln den 10. Juli 1835.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Auctions-Anzeige.

Der nach der am 8. Juli c. verstorbenen Schleußerin Marie Elisabeth Böhmer verbliebene Mobiliar-Nachlaß bestehend aus Kleidungsstücken, Tisch- und Bettzeugen rc. soll im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts in termino den 5. August 1835 Vormittags um 9 Uhr an den Meist und Bestbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nur gegen sofortige Baarzahlung erfolgen wird.

Ratibor den 14. Juli 1835.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 30. d. M. angesetzte öffentliche Verkauf feiner Wolle und zweier Fäßer Spiritus, findet nicht statt.

Ratibor den 14. Juli 1835.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath.
v. Tepper.

Ein Wirthschafts- und Brennerei-Beamte welcher dienstlos ist, wünscht sobald als möglich eine anderweitige Anstellung zu finden. Derselbe ist mit guten Zeugnissen versehen und hofft, durch Fleiß und Kenntniße in gedachten Fächern, sich die Zufriedenheit seines neuen Brodherrn zu erwerben. Die Adresse desselben kann man durch die Redaktion des Oberschls. Anzeigers erfahren.

Avertissement.

Ich gebe mir die Ehre Einem hochgeehrten Publico ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich gegenwärtig

eine Privat-Leih-Anstalt

unter folgenden nähern Bestimmungen errichtet habe.

Da die Königl. Hochpreißl. Regierung von Oberschlesien mein gehorsamstes Gesuch:

> mir die Errichtung einer Leih-Anstalt nach den Statuten der Stadt Neisse zu erlauben und mithin zu gestatten: daß ich alle auch die kleinsten Summen zu 8⅓ pro Cent nebst gewissen Einschreib- und Löschungs-Gebühren ausleihen dürfte,

wiederholt mit dem Bemerken abgewiesen hat:

> daß für Privat-Leih-Anstalten noch immer die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1787 und der Deklaration vom 4. April 1803, gelten,

so bin ich willens die gestattete Errichtung nach dem

Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1787

vorzunehmen und mich darnach zu richten.

Da mir jedoch dadurch eher Schaden als Vortheil erwachsen würde, wenn ich für gewöhnlich, hohe Summen über 10 Rtlr. ausleihen wollte, so werde ich für gewöhnlich nur Summen bis 10 Rtlr. auf einige bis sechs Monate, nach dem im Reglement festgesetzten Zinssatz von Ein Pfenning pro Reichsthaler auf die Woche, ausleihen. Höhere Summen à 6 pro Cent aber werde ich nur dann ausgeben, wenn ich bedeutende Kassen-Bestände besitzen werde.

Dem eben gedachten Reglement zufolge bin ich, sowohl zur Sicherheit des Publicums als zu meiner eigenen Sicherheit dahin angewiesen:

> nur an mir bekannte ganz unbescholtene Personen gegen Pfänder zu leihen, die ihr Eigenthum sind und worüber ihnen so wie über ihr sonstiges Vermögen, eine freie Disposition zustehe; daß mithin von Ehefrauen, Militair-Personen und ihren Familien, Minderjährigen und Dienstboten nur unter den gesetzlichen Beschränkungen; von unbekannten Bewohnern der Umgegend aber, nur dann, wenn sie dazu durch fähige hiesige Einwohner sich genügend zu legitimiren vermögen, oder auch wenn die Ueberbringer des Pfandes von ihrer Orts-Behörde über das Pfand ein glaubwürdiges Attest beibringen.

Gegen Einlegung des Pfandes empfängt der Ueberbringer einen von der Anstalt ausgestellten Empfang-Schein, in welchem:

1) das eingebrachte Pfand genau bezeichnet ist,
2) der Schätzungswerth desselben,
3) der Betrag des Darlehns,
4) der Zinsen-Abzug für die bestimmte Zeit und
5) der baare Empfang des Darlehns.

Dieses Darlehn ist spätestens sechs Monate nach abgelaufener Kreditzeit nebst dem etwanigen Zinsen-Nachschuß baar an die Leihkasse wieder zu bezahlen, dagegen die Rückgewähr des eingelegten Pfandes zu gewärtigen, widrigenfalls dasselbe zum öffentlichen Verkauf dem Königl. Stadtgericht übergeben werden wird.

Zugleich bemerke ich:

> daß ich keine stillschweigende Verlängerung eines Pfandleih-Geschäfts eintreten lasse, und mithin stets den vollen Zinssatz liquidiren werde, wenn gleich vor Einlösung des Pfandes, mehr als die Zeit verstreichen sollte, welche gesetzlich verfließen muß, ehe ich auf Veräußerung der Pfandstücke antragen kann.

Bei dem Bestreben durch diese Anstalt so viel als möglich gemeinnützig zu werden, ersuche ich diejenigen, welche mich mit Ihren Anträgen beehren zu wollen geneigt seyn sollten, dies mit dem vollsten Vertrauen auf eine redliche Handlungsweise (und der größten Verschwiegenheit) von meiner Seite, zu thun, indem Sie Sich versichert halten können, daß ich mich stets bemühen werde, der Anstalt das möglichst größte Zutrauen zu erwerben.

Ratibor den 16. Juli 1835.

Krettek,
Schneidermeister.

Empfehlung.

Sollte aus dem vorstehenden Avertissement irgend die Vermuthung entstehen, daß ich Unterzeichneter meine Profession, welche mich und die Meinigen bis heute so vollständig ernähret hat, nicht mit dem gehörigen Fleiße und der dazu erforderlichen Aufmerksamkeit, betreiben möchte, so erlaube ich mir die ergebenste Bitte:

meine hochgeehrten Kunden mögen das mir bis jetzt geschenke Zutrauen als Damen-Kleidermacher auch fernerhin nicht entziehen,

welches ich zu verdienen und zu erhalten, alles anwenden werde.

Krettek,
Schneidermeister.

Ein mit guten Zeugnissen versehener in der Baumzucht gut bewanderter Gärtner kann vom 1. October a. c. ab, auf meinem Gute Bladen in meine Dienste treten.

Graf Nayhauß.

Zur Vermiethung.

Das in Altendorf an Ratibor belegene No. 1 bezeichnete Gasthaus, ist vom 1. October d. J. pachtlos und aus freier Hand vom unterzeichneten Besitzer in Pacht zu nehmen, auch die Bedingungen auf freie Anfrage zu erfahren.

Altendorf den 14. Juli 1835.

Der Stallmeister
Schander.

Ein sehr wachsamer Kettenhund ist für einen billigen Preis zu verkaufen, bei der Wittwe des Steuer-Controlleur Nieke.

Ratibor den 16. Juli 1835.

In meinem Hause in Altendorf ist ein Logis bestehend in einem Zimmer und Alkoven, Küche, Keller und Bodenraum von jetzt an zu vermithen und zu beziehen; das Nähere ist bei mir zu erfahren.

Altendorf den 16. Juli 1835.

Schönwolff.

Getreide-Preise zu Ratibor.

Ein Preußischer Scheffel in Courant berechnet.

Datum.		Weizen.			Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
Den 16. Juli 1835.	Höchster Preis.	2	—	—	1	17	3	1	9	—	—	27	—	2	3	—
	Niedrig. Preis.	1	22	6	1	12	—	1	4	6	—	24	—	1	27	—